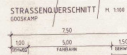
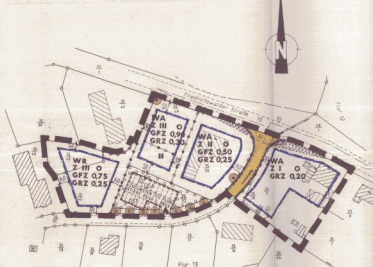


TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1990



Ernst Gräfe
Karl-Schumacher-Ring 44, 23860 Bad Segeberg, Tel. 04501 / 85 06

ZEICHENERKLÄRUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	RECHTSGRUNDLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUR
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 BAUR	§ 4 BAUR
GFZ	GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUR	§ 4 BAUR
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUR	§ 4 BAUR
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUR	§ 4 BAUR
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUR	§ 12 UND 23 BAUR
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUR	
VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE EIN- UND AUSFAHRT		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR BELEGUNG UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUR	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN BAUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUR	
SONSTIGE PLANZEICHEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NERVENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BAUR	
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 19 BAUR	
	GRENZE DES BAULICHEN DELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUR	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 6 BAUR § 14 ABS. 5 BAUR	
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 14 ABS. 5 BAUR	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE		
	VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	VORH. GEBÄUDE		
	SICHTDREIECK		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE		

TEIL B - TEXT

- FREIZUHALTENDE FLÄCHEN**
IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN), IST EINE BEPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG ÜBER 0,70 m, GEMESSEN VOM ZUGEHÖRIGEM STRASSENNEIVEAU, UNZULÄSSIG.
- ANPFLANZUNGEN**
AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND HEIMISCHE, STANDORTGEEICHTE PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG SEITE 8 UND 9 ZU SETZEN.
- BAUSTELLUNG GEMÄSS § 82 LBO**
 - AUßERWANDGESTALTUNG UND MATERIALVERWENDUNG**
ALS MATERIAL IST HIER ROTSTEIN ZUGELASSEN. FÜR UNTERGEORDNETE FLÄCHENTEILE DER FASSADE KANN AUCH PUTZ VERWENDET WERDEN.
 - DACHFORM UND MATERIALVERWENDUNG**
DIE DÄCHER ALLER GEBÄUDE SIND ALS SATTELDACH AUSZUBILDEN. DIE DACHNEIGUNG SOLL 30° - 40° BETRAGEN. ZUR DACHDECKUNG SIND PFANNE ZU VERWENDEN. FARBE: ANTRACIT.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 13 (24/3 UND 35/20) UND 17 (35/40) SOWIE DAS NEUE GRUNDSTÜCK FRIEDRICHSWALDER STRASSE 19 (35/49) UND DIE FLURSTÜCKE 35/32, 35/40 UND 35/45 AM GOOSKAMP, DIE AN DIE GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 17 UND 19 SÜDLICH ANGRENZEN.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZES (BAUG) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1990 (GEBL. I. S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL. -H.S. 06) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.06.90 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 - GOSCHMIEDT'SCHES GELÄNDE - GOOSKAMP - FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 13 (24/3 UND 35/20) UND 17 (35/40) SOWIE DAS NEUE GRUNDSTÜCK FRIEDRICHSWALDER STRASSE 19 (35/49) UND DIE FLURSTÜCKE 35/32, 35/40 UND 35/45 AM GOOSKAMP, DIE AN DIE GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 17 UND 19 SÜDLICH ANGRENZEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.89 - DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSNAHM AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 20.12.89 BIS ZUM 04.01.90 HIERIN-BER-ABGEGEN-AB-GEH-EN-ERFOLGT:

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUG IST AN * DURCHFÜHRT WERDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.11.90 NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WERDEN. * VOM 26.02.90 BIS ZUM 16.03.90

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHRIFTLICHEN VOM 28.03.90 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.03.90 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.04.90 BIS ZUM 11.05.90 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONATLICH (DONNERSTAG FRÜHUNG VON 8.00-10.00 UHR, DONNERSTAG VON 16.00-18.30 UHR) NACH § 3 ABS. 2 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.03.90 BIS ZUM 11.04.90 DURCH AUSNAHM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.1.1990 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.6.1990

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEDACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.06.90 GEPRIÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEBÜNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE ENGSCHEIDENDE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 1 V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG DURCHFÜHRT.

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINKESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN EINGABE AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 11.04.90 (FRÜHUNG VON 8.00-10.00 UHR) ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE BEKANNTMACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ANMELDUNG SOWIE VON RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 49 BAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITTEIL AM 22.04.90 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 24.06.90

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.06.90 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS "SATZUNG" BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.06.90 GEBILLIGT.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.12.90 DIE BEHERRUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 07.12.90 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEWOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000

GEMEINDE BOOSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
3. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUG
§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 3 (4) § 11 (1) § 11 (2) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON: GOSCH SCHREYER PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT mbH